

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:
für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

N. 90.

Sonnabend, den 9. November.

1895.

Der Norddeutschen Eisenbahn-Bau- und Betriebs-Gesellschaft in Altona ist vom Fürstlichen Kabinetts-Ministerium die nachgesuchte Genehmigung zur Vornahme von Vorarbeiten für eine Kleinbahn von Verlinghausen über Augustdorf nach Schlangen ertheilt worden.

Detmold, den 4. November 1895.

Fürstlich Lippische Regierung.
v. Derzen.

erfolgen soll, wird die Landeschaußee zwischen Belle-Alliance und der Begabrücke bei Brake für schweres Fuhrwerk mit mehr als 4000 kg oder 80 Centner Ladung gänzlich gesperrt. Das übrige Fuhrwerk muß für die Fahrt durch die Baustelle genügende Besspannung haben.

Detmold, den 31. Oktober 1895.

Fürstliches Bauamt.
Hermann.

Zur Aufbringung des auf Grund der genehmigten Landtagsbeschlüsse in den Etat der Landkasse für 1895/96 unter Titel I. A. 4 der Einnahme „Klassen- und Einkommensteuer“ eingestellten Betrages in Höhe von 540 500 Mark macht sich außer der Hebung der bisherigen 12 Simplen für das laufende Rechnungsjahr noch die Ausschreibung von 2 $\frac{1}{2}$ weiteren Monatsbeiträgen erforderlich.

Demgemäß werden die Fürstlichen Steuerkassen hierdurch angewiesen, in den Monaten Dezember 1895 und Februar 1896 je ein und im März 1896 ein halbes weiteres Simplum der Klassen- und Einkommensteuer zu heben und zur Landkasse einzusenden.

Detmold, den 6. November 1895.

Fürstlich Lippische Regierung.
v. Derzen.

Sperrung der Chaussee bei Brake.

Zur Anlage des Eisenbahnüberganges über die Landeschaußee bei Belle-Alliance muß die Chaussee umgebaut werden. Während des Umbaus, der in der Zeit vom 6. bis 26. November

Die Verzeichnisse der Unternehmer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe der im hiesigen Verwaltungsbezirke belegenen Rittergüter, sowie der herrschaftlichen Domainen und Domanialforsten liegen in Gemäßheit des § 38 des Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 vom 9. d. M. ab 2 Wochen lang zur Einsicht der Betheiligten auf hiesiger Amtsstube aus.

Einsprachen gegen die Listen seitens der Betriebsunternehmer sind binnen einer weiteren Frist von 4 Wochen bei dem Genossenschaftsvorstande vorzubringen.

Eingetretene Betriebsänderungen, welche gemäß § 47 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes zur Anzeige zu bringen sind, können von den betreffenden Betriebsunternehmern in die bei der unterzeichneten Behörde zu diesem Zweck und innerhalb eines Zeitraumes von 14 Tagen ausliegende Veränderungsnachweisung eingetragen werden.

Detmold, den 6. November 1895.

Fürstliches Verwaltungsamt.
H. Piderit.

Zur Neuwahl von je 7 Abgeordneten und je 7 Stellvertretern für die Vertheilung der Gewerbesteuer in den Steuergeellschaften der Klassen A II, B I, C und D des Veranlagungsbezirks Detmold, bestehend aus den Aemtern Detmold, Horn, Blomberg, Schieder, Schwalenberg, Lipperode, der Stadt Horn und des Fleckens Schwalenberg sind folgende Termine auf hiesiger Amtsstube angesetzt auf

Montag, den 18. November d. J.,

und zwar für die Klasse A II

Vormittags 10 Uhr,

für die Klasse B I Vormittags 10¹/₂ Uhr,

" " " C " 11 "

" " " D " 11¹/₂ "

" Die betreffenden Gewerbesteuerpflichtigen werden zu diesen Wahlterminen unter der Warnung hierdurch eingeladen, daß die Wahl ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen, bezw. ihre Stimmen Abgebenden gültig vorgenommen und daß, falls die Wahl der Abgeordneten überhaupt nicht, oder nicht in vorgeschriebener Weise zu Stande kommt, die Steuervertheilung durch die Veranlagungsbehörde bewirkt werden wird.

Detmold, den 26. Oktober 1895.

Die Veranlagungsbehörde für die Gewerbesteuer.
R. Biderit.

Die Verzeichnisse der Unternehmer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, welche ihren Sitz im Bezirk des Verwaltungsamts Brake haben, ohne zu einer Bauerschaft zu gehören, (Rittergüter, Forsten und Domänen) sollen auf Grund des § 38 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 in der Zeit vom 15. bis zum 29. d. M. einschließlich im Geschäftszimmer des Verwaltungsamts, Morgens von 9 bis 12 Uhr, zur Einsicht der Betheiligten ausgelegt werden. Einspruch gegen den Inhalt der Listen ist seitens der darin verzeichneten Betriebsunternehmer binnen einer weiteren Frist von 4 Wochen hier anzumelden und zu begründen. Gleichzeitig machen wir darauf aufmerksam, daß Formulare zur Erstattung der im § 47 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes bezw. in den §§ 31 und 32 des Genossenschaftstatuts vorgeschriebenen Anzeigen von Betriebsänderungen

vorkommenden Falles von hier bezogen werden können.

Brake, den 8. November 1895.

Fürstliches Verwaltungsamt.

J. B.

Steneberg.

Die Verzeichnisse der Unternehmer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe der im Verwaltungsbezirk Schötmar belegenen Domänen und Rittergüter liegen gemäß des § 38 des Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886, vom 11. d. M. an zwei Wochen lang zur Einsicht der Betheiligten auf hiesiger Amtsstube aus.

Anzeigen von Betriebsveränderungen nach Vorschrift der §§ 47 und 48 des vorerwähnten Gesetzes bezw. der §§ 31 und 32 des Genossenschaftstatuts, sind während der angegebenen Frist, Einsprachen gegen die Listen seitens der Betriebsunternehmer binnen einer weiteren Frist von 4 Wochen hier vorzubringen.

Schötmar, 5. November 1895.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Heldman.

Der Cigarrenmacher Kethberg in Schötmar ist als Fleischbeschauer für die Bauerschaft Schötmar bestellt und verpflichtet worden.

Schötmar, den 7. November 1895.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Heldman.

Die Verzeichnisse der Unternehmer land- und forstwirtschaftlicher Betriebe der nicht zu einer Bauerschaft gehörenden Rittergüter u. des Verwaltungsamts Blomberg werden in Gemäßheit des § 38 des landwirtschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes, vom 11. d. Mts. an, zwei Wochen lang zur Einsicht der Betheiligten von Morgens 9 bis 12 Uhr in dem Geschäftszimmer des unterzeichneten Verwaltungsamts ausgelegt werden.

Einspruch gegen die Listen seitens der Betriebsunternehmer ist binnen einer weiteren Frist von 4 Wochen vorzubringen.

Zur Erleichterung von Anzeigen von Betriebsänderungen ist dem Verwaltungsamt ein

Formular zur Benutzung bei vorkommenden Fällen mitgetheilt worden.

Blomberg, den 4. November 1895.

Fürstliches Verwaltungsamt.
C. Neubourg.

Bekanntmachung.

Die Nummern 421, 249, 477, 160 und 292 der städtischen Schuldverschreibungen sind zur Tilgung für das Jahr 1895 ausgelost. Die Auszahlung der Beträge derselben geschieht vom 9. Februar 1896 ab bei unserer Stadtkasse.

Salzuflen, 6. November 1895.

Der Magistrat.
Schüller.

Der Steckbrief vom 3. Mai 1895 gegen den Ziegler Bernhard Blanke in Hiddesen ist erledigt.

Detmold, den 5. November 1895.

Fürstliches Amtsgericht I.
Eberhardt.

Salzuflen. Das Gesetz über den Erwerb des Eigenthums an Grundstücken und deren dingliche Belastung vom 27. Juli 1882 und die Grundbuchordnung von demselben Tage sind für die Bezirke der Rittergüter Steinbeck und Sylbach, der Fürstlichen Domänen Bexten, Biensen-Stufenbrok, Heerse und Uebbentrup, der herrschaftlichen Heerse Mühle und für den Forstbezirk Diefelbruch-Bexten mit dem heutigen Tage vollständig in Wirksamkeit getreten.

Salzuflen, den 6. November 1895.

Fürstliches Amtsgericht I.
Stammeier.

Salzuflen. In Gemäßheit der Bekanntmachung vom 25. April 1895, betr. die Anlegung des Grundbuches für die Rittergüter Steinbeck und Sylbach sowie für die Fürstlichen Domänen Bexten, Biensen-Stufenbrok, Heerse und Uebbentrup, für die herrschaftliche Heerse Mühle und den Forstbezirk Diefelbruch-Bexten, sind durch Urtheil vom 6. d. M. Alle, welche zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Grundbuch

bedürfende Rechte nicht angemeldet haben, mit solchen ausgeschlossen worden.

Salzuflen, den 7. November 1895.

Fürstliches Amtsgericht I.
Stammeier.

Da trotz der öffentlichen Bekanntmachung vom 10. September 1895 Ansprüche an die Entschädigungskapitalien in der Enteignungssache der Königlichen Eisenbahn-Direktion Hannover gegen den Maurer Dröge Nr. 25 zu Heßloh und den Landwirth und Gastwirth Wächter Nr. 14 zu Hardissen zu 4695 Mark 69 Pf. bezw. 358 Mark 56 Pf. bislang nicht angemeldet sind, so sind der heutigen Verfügung gemäß alle nicht angemeldeten Ansprüche ausgeschlossen und sind die Entschädigungssummen unrückichtlich etwaiger Rechte Dritter auszubezahlen.

Lage, 30. Oktober 1895.

Der Enteignungs-Kommissar.

Nieländer,
Amtsgerichtsrath.

Zufolge Verfügung vom heutigen Tage ist in das hiesige Gesellschaftsregister unter Nr. 6 die Firma:

„Meierberger Pflastersteinbruch
Heins & Dreier—Kalkhof“

eingetragen.

Gesellschafter sind

der Landwirth Eduard Heins in Kalkhof
Nr. 12

und

der Kolon Heinrich Dreier das. Nr. 17.

Sitz der Firma ist Kalkhof Nr. 12.

Zur Zeichnung der Firma und zum Abschluß von die Gesellschaft bindenden Verträgen ist nur der Landwirth Heins berechtigt.

Alverdissen, 4. November 1895.

Fürstliches Amtsgericht.
Böhmer.

Strafbefehl.

Auf den Antrag der Fürstlichen Staatsanwaltschaft wird gegen Sie wegen der Beschul-

digung, am 8. August 1895 in Brüntrup ohne vorherige Einlösung eines Lippischen Wander-gewerbescheines Druckschriften feilgeboten, demnach ein der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umher-ziehen unterworfenen Gewerbe betrieben zu haben, Uebertretung gegen § 50 des Gewerbesteuergesetzes vom 19. Februar 1878, wofür als Beweismittel bezeichnet ist: das Zeugniß des Polizeidiener's Klasmeier zu Weinberg, eine Geldstrafe von 24 (vierundzwanzig) Mark und im Falle dieselbe nicht beigetrieben werden kann, eine Haft-strafe von 5 Tagen festgesetzt. Zugleich werden Ihnen die unten verzeichneten Kosten mit 2,20 Mark auferlegt.

Geldstrafen und Kosten sind an die Gerichts-schreiberei des unterzeichneten Gerichts zu zahlen.

Dieser Strafbefehl wird vollstreckbar, wenn Sie nicht binnen einer Woche nach der Zustellung bei dem unterzeichneten Gerichte

schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers Einspruch erheben.

Horn, den 26. August 1895.

Fürstliches Amtsgericht.

J. B.

An gez. Eberhardt.
den Herrn August Johann Strewe
zu Salzuflen
Hochstraße Nr. 15

z. Zt. unbekannten Aufenthalts.

Kostenberechnung.

1. Gebühr für den Strafbefehl . . . 2,— Mk.
(§ 63 des Gerichtskostengesetzes)

2. Schreibgebühr 0,20 „

zusammen 2,20 Mk.

Vorstehender Strafbefehl wird zum Zwecke der Zustellung hiermit veröffentlicht.

Horn, den 25. Oktober 1895.

Aufsternmann i. B.

Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts.